



Freitag, den

31. Mai 1839.

Herausgeber: F. Günz.
Gedruckt in der Gärtner'schen Buchdruckerei.

Bekanntmachung.

Um den Wünschen desjenigen reisenden Publikums zu entsprechen, welchem auch noch ferner an einem regelmäßigen, bequemen und dabei möglichst wohlfeilen Reisefortkommen mit Post während der Nachtstunden zwischen Dresden und Leipzig gelegen ist, wird, mit höherer Genehmigung, vom 1. Juni d. J. an, zwischen diesen Städten, anstatt der bisherigen Nachtpost, eine Personenpost mit möglichst schneller Beförderung auf der Poststraße über Dschas in Gang gesetzt, welche aus Dresden, mit Ausnahme des Donnerstags, täglich Abends 7 Uhr abfährt und am folgenden Morgen gegen 6 Uhr in Leipzig ankommt, aus Leipzig aber, mit Ausnahme der Mittwoche, ebenfalls täglich Abends 7 Uhr abgehen und in Dresden am folgenden Morgen gegen 6 Uhr eintreffen wird.

Das Passagiergeld bei dieser Personenpost ist auf die Meile auf Sechs Groschen in preuß. Courant, mithin für die ganze Tour zwischen Dresden und Leipzig auf 3 Thlr. 4½ gl. bestimmt, wofür 30 Pfund Gepäck frei passieren.

Mit dieser Personenpost, bei welcher eine unbeschränkte Annahme von Reisenden stattfindet, werden auch Briefe, Gelder bis zu 50 Thlr. in Silber und 100 Thlr. in Gold, Papiergeld und Staatspapiere aber in unbeschränkten Beträgen, sowie Pakete bis zu 2 Pfund Gewicht, und zwar nach den Orten, für welche das Postporto beim Transport auf der Eisenbahn herabgesetzt worden ist, für dieses Porto befördert.

Die zwischen Dresden und Leipzig auf der Route über Grimma kursirenden Eilwagen und Dilltagens Abends 7 Uhr aus Leipzig nach Dresden und Donnerstags Abends 7 Uhr aus Dresden nach Leipzig über Waldheim gehende Nacht-Eilpost, bestehen fort. Leipzig, den 28. Mai 1839.

Königl. Ober-Postamt.
von Hüttner.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

1) Bekanntmachung.

Vom Stadtgericht zu Neustadt-Dresden ist zu dem Vermögen des hiesigen Bürgers und Seifensiedersmeisters, Johann Gottlob Eduard Franz, auf beschriebene Anzeige seines Zahlungsunvermögens der Concurs-Prozess eröffnet worden.

Gerichtswegen werden daher die bekannten und unbekanntenen Gläubiger desselben, sowie alle Diejenigen, welche aus irgend einem andern Rechtsgrunde Ansprüche an genannten Franz zu machen haben, hiermit vorgeladen,

den 2. September 1839

an hiesiger Gerichtsstelle entweder in Person und resp. gehörig bevormundet, oder durch genugsam, auch zu Eingehung von Vergleichen legitimirte, und, was die Auswärtigen betrifft, hier wohnhafte Bevollmächtigte, welche von Ausländern mit gerichtlich recognoscirten Vollmachten zu versehen sind, zu erscheinen, ihre Forderungen anzumelden und zu bescheinigen, unter der Verwarnung, daß Diejenigen, welche ausbleiben oder nicht gehörig liquidiren, für ausgeschlossen und ihrer Ansprüche, sowie der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand für verlustig zu achten, mit dem Herrn Con-

cursvertreter, auch, da nöthig, unter sich über die Priorität binnen 6 Wochen rechtlich zu verfahren, und sodann

den 23. October 1839

der Publication eines, bei ihrem Ausbleiben für eröffnet zu achtenden Präclusiv-Bescheids rücksichtlich der nicht erschienenen Gläubiger, auch, wenn nicht unmittelbar durch Gütepflegung ein Hauptvergleich zu Stande gekommen seyn sollte,

den 25. November 1839

der Bekanntmachung eines, beim Nichterscheinen für publicirt zu achtenden Locations-Bescheids oder, nach Befinden, der Inrotulation der Acten und deren Besendung nach rechtlichen Erkenntniß gewärtig zu seyn. Neustadt-Dresden, am 11. Mai 1839.

Burckhardt, Stadtrichter.

2) Bekanntmachung.

Nachkommenden

4. Juni d. J.

soll eine in gutem Zustande sich befindende

Kirchenglocke,

1 Centner 31 Pfund schwer und von hellem Klange, nebst 1 kupfernen Thurmknopf, 13½ Pfund an